

Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht

Herbst-/Wintersemester 2019/20

Arbeitsgemeinschaft 12

Inhalte: Grundrechtliche Gewährleistung des Eigentums, Verhältnis zur Berufsfreiheit, Abgrenzung von Inhalts- und Schrankenbestimmung und Enteignung

Fall 1: Warenproben

A ist persönlich unbeschränkt haftender Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (oHG), die darauf spezialisiert ist, die Marktchancen neuer Produkte im Auftrag der Hersteller zu testen. Hierzu stellt die Gesellschaft Warenproben her, die an den potentiellen Kundenkreis versendet werden. Im Anschluss an den Warentest werden die Testpersonen von Mitarbeitern der Gesellschaft befragt.

Nachdem mehrere Terroranschläge mit Milzbranderreger in Postsendungen verübt wurden, erlässt der Bund ein formell verfassungsgemäßes Gesetz, das den Versand von pulverförmigen Warenproben verbietet. Ungefährliche und gefährliche Warenproben ließen sich im Alltag des Postgeschäfts nicht mit hinreichender Sicherheit voneinander unterscheiden. Es bestehe daher die Gefahr, dass Terroristen gefährliche Stoffe als Warenproben tarnen oder dass sie Verpackungsinhalte nachträglich austauschen.

Zu den Kunden der Gesellschaft, an der A beteiligt ist, gehört auch eine Reihe von Lebensmittelkonzernen. Die Gesellschaft erzielt nahezu die Hälfte ihres Umsatzes mit der Versendung von pulverförmigen Warenproben.

Wird der A durch das neue Gesetz der Schutzbereich in Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 GG und/oder Art. 14 Abs. 1 GG berührt?

Fall 2: Das umstrittene Pflichtexemplar

Die Kunst-Sinnig & Compagnie GmbH (KS-GmbH) ist Inhaberin eines kleinen Verlages im Bundesland L. Sie verlegt kostbare Kunstbücher in geringen Auflagen, darunter auch das Werk „Künstler der Renaissance“. Die Auflage ist mit 50 Stück sehr niedrig und jedes Exemplar hat wegen der hohen Herstellungskosten den stolzen Einzelpreis von 800 Euro.

§ 12 des Pressegesetzes des Landes L lautet:

„¹Von jedem Druckwerk, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt wird, hat der Verleger ein Stück unentgeltlich und auf eigene Kosten an die Universitäts- und Landesbibliothek abzuliefern (Pflichtexemplar).²Sollte eine Enteignung vorliegen, so ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen.“

Auf der Grundlage dieser Vorschrift erlässt die zuständige Behörde einen Bescheid, mit welchem die KS-GmbH zur Ablieferung eines Exemplars der „Künstler der Renaissance“ verpflichtet wird. Eine Entschädigung wird dabei nicht festgesetzt, da nach Ansicht der Behörde keine Enteignung vorliegt. Die Geschäftsführung hält das für unzumutbar. Wenn von einem derart teuren Werk ein Pflichtexemplar abgegeben werden müsse, sei eine gewinnbringende Produktion des Kunstbuches nicht mehr möglich. Die entschädigungslose Ablieferungspflicht stelle eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung dar.

Die KS-GmbH erhebt gegen den Bescheid Klage beim Verwaltungsgericht. Das Gericht hält die Vorschrift des § 12 Landespressegesetz für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Es setzt das Verfahren durch Beschluss aus und legt die Vorschrift dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor. Das Verwaltungsgericht begründet den schriftlichen Vorlagebeschluss ausführlich und legt dar, weshalb die Norm seiner Ansicht nach verfassungswidrig und entscheidungserheblich ist.

Ist die Vorlage des Verwaltungsgerichts begründet?

Lesehinweise:

Zur Vorbereitung auf die Arbeitsgemeinschaft:

BVerfG, Beschl. v. 14. Juli 1981 – Az. 1 BvL 24/78, BVerfGE 58, 137 (Pflichtexemplar); T. Kingreen/R. Poscher, Grundrechte – Staatsrecht II, 35. Aufl. 2019, § 23.

Zur Vertiefung:

F. Hufen, Staatsrecht II – Grundrechte, 7. Aufl. 2018, § 38; L. Michael/M. Morlok, Grundrechte, 6. Aufl. 2017, Rn. 372–398 und 693–709, zur Schrankensystematik der Eigentumsfreiheit.

Aus der Fallbearbeitung: W. Höfling, Fälle zu den Grundrechten, 2. Aufl. 2014, Fall 14, S. 165–176; U. Volkmann, Staatsrecht II Grundrechte, 2. Aufl. 2011, Fall 10, S. 284–323.